

am 31. Dezember 1932 .

Tanne, Naturdenkmal .

Bescheid.

Die n.ö. Landesfachstelle für Naturschutz hat mit Zuschrift vom 29. September 1932 Z. L.F. 363 aus 1932 den Antrag gestellt, die auf der im Eigentume der Gemeinde Wien stehenden, forstwirtschaftlichen Zwecken dienenden Parzelle Nr. 900/1, Kat. Gmde. Schwarzau i. G. befindlichen Tanne wegen ihrer Eigenart im Sinne des § 1 des Naturschutzgesetzes vom 3. Juli 1924, L. G. Bl. Nr. 80 zu einem Naturdenkmale zu erklären .

Die Bezirkshauptmannschaft Wr.-Neustadt entscheidet hierüber im Grunde der Bestimmungen des § 2 des bezogenen Gesetzes wie folgt :

Das beschriebene Naturgebilde wird zu einem Naturdenkmale erklärt .

Gründe :

Die Erklärung des beschriebenen Naturgebildes zu einem Naturdenkmale ist darin begründet, dass es wegen seiner Eigenart und Seltenheit erhaltungswürdig ist .

Gemäss § 9 des bezogenen Gesetzes besteht die Wirkung der Erklärung des gegenständlichen Naturgebildes zu einem Naturdenkmale darin, dass die Veränderung oder Vernichtung desselben durch den Eigentümer, Pächter oder Nutzniesser nur mit vorheriger Zustimmung der Bezirkshauptmannschaft Wr.-Neustadt zulässig ist .

Gegen diesen Bescheid steht binnen 2 Wochen nach Zustellung die Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Wr.-Neustadt offen.

Erght an :

1.) die n.ö. Landesfachstelle für Naturschutz z. Z. L.F. 363 aus 1932 vom 29. September 1932,

2.) den Herrn Bürgermeister in Schwarzau i. G.,

3.) die Bezirksbauernkammer Gutenstein,

4.) die Gemeinde Wien, Forstverwaltung Nasswald, Schwarzau i. G. Nasswald,

~~5.) das Landesgericht in Zivilrechtssachen (Landafal) in~~  
~~Nasswald~~

5.) das Bezirksgericht Gutenstein mit dem Hinweisse, dass der Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides behufs Anmerkung auf der Einlage jenes Grundstückes, auf dem sich das Naturdenkmal befindet gemäss § 6 des bezogenen Gesetzes unverzüglich bekanntgegeben werden wird .

6.) das Gendarmerie-Posten-Kommando in Nasswald z. E. Nr. 702 vom 31. Oktober 1932 .

Der Bezirkshauptmann :  
Baumer .

Für die Richtigkeit der Ausfertigung :